



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Herr Sven Haarhaus, Tel. 171676

TOP: Aufstellung des Gesamtabchlusses - Vereinfachungsregelung und größenabhängige Befreiung

Beschlussvorlage Nr. 041/2020

Produkt: 01.08.02 Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge

Hauptausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

25.05.2020

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

| | einmalig | lfd. jährlich |
|------------------------------------|----------|---------------|
| Aufwendungen/Auszahlungen | | |
| Folgekosten (AfA, Unterhaltung...) | | |
| Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen | | |
| Sonstige Erträge/Einzahlungen | | |

Bemerkung: Bei Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabchlusses kann erheblicher Zusatzaufwand bei der Verwaltung und insbesondere bei den in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Tochterunternehmen vermieden werden.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Ratsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung nach § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Gesamtabchlüsse wird zugestimmt.
2. Sollten die Voraussetzungen des § 116a Abs. 1 GO NRW vorliegen, wird auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2019 verzichtet.

Begründung:

Die Stadt Lüdenscheid ist gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verpflichtet, in jedem Haushaltsjahr einen Gesamtabchluss aufzustellen. Der Gesamtabchluss zum Stichtag 31.12.2010 wurde am 16.12.2019 durch den Rat der Stadt Lüdenscheid festgestellt. An der Aufstellung der Folgeabschlüsse wird derzeit durch die Verwaltung gearbeitet.

Zum 01.01.2019 sind mit dem Zweiten NKF-Weiterentwicklungsgesetz zwei Regelungen in Kraft getreten, die eine Vereinfachung der Aufstellung vergangener Gesamtabchlüsse bzw. den Verzicht auf die Aufstellung künftiger Gesamtabchlüsse ermöglichen. Da die Inanspruchnahme der jeweiligen Regelung in das Ermessen der Gemeinde gestellt wird, sind diesbezüglich Entscheidungen zu treffen.

1. Beschleunigung der Gesamtabchlussaufstellung für die Jahre 2011-2017

1.1 Darstellung der Vereinfachung

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse können der Anzeige des Gesamtabchlusses des Haushaltsjahres 2018 die Gesamtabchlüsse des Haushaltsjahres 2017 und der sechs Vorjahre in der vom Bürgermeister nach § 116 Absatz 5 in Verbindung mit § 95 Absatz 3 GO NRW bestätigten Entwurfsfassung beigelegt werden.

Soweit von der Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht wird, unterliegen die Gesamtabchlüsse 2011 bis 2017 nicht der Prüfpflicht durch die örtliche Rechnungsprüfung, den Rechnungsprüfungsausschuss und den Rat. Erst der Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2018 wird wieder vollumfänglich geprüft.

1.2 Bewertung

Die Vereinfachungsregelung führt zu einem erheblich geringeren Aufwand bei den beteiligten Prüfinstanzen (örtliche Rechnungsprüfung, Rechnungsprüfungsausschuss, Rat). Die Vereinfachungsregelung ermöglicht dem Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, die Gesamtabchlüsse der Jahre 2011 bis 2018 ohne Unterbrechung in Zusammenarbeit mit den einzubeziehenden Tochterunternehmen erarbeiten zu können.

Bei einer Entscheidung zugunsten der Vereinfachung verzichten sowohl der Rechnungsprüfungsausschuss als auch der Rat für die betreffenden Jahre 2011 bis 2017 auf ihre gesetzlich verankerten Prüfungsrechte bezogen auf den Gesamtabchluss. Dieser Verzicht wird durch das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse „legitimiert“.

Um die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen zu können, muss die Bestätigung des Gesamtabchlusses 2018 durch den Rat spätestens im Dezember 2021 erfolgen. Dementsprechend müssen bis zu diesem Zeitpunkt die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2018 aufgestellt und der Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2018 durch die örtliche Rechnungsprüfung und den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft sein.

1.3 Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Es wird nach Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung vorgeschlagen, die Vereinfachungsregelung in Anspruch zu nehmen. Die Verwaltung arbeitet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten daran, den vorstehenden skizzierten Zeitplan einzuhalten.

2. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses ab 2019

2.1 Voraussetzungen für die Befreiung

Die Stadt Lüdenscheid ist gemäß § 116a GO NRW von der Pflicht befreit, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufstellen zu müssen, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei nachstehend genannten größenabhängigen Merkmale zutreffen:

- a) Die Bilanzsummen der Kommune und der einzubeziehenden Tochterunternehmen übersteigen insgesamt nicht mehr als EUR 1.500.000.000.
- b) Die ordentlichen Erträge der einzubeziehenden Tochterunternehmen machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
- c) Die Bilanzsummen der einzubeziehenden Tochterunternehmen machen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Der Rat der Stadt Lüdenscheid kann jährlich bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres entscheiden, ob auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichtet werden soll. Der Verzicht ist erstmals für den Gesamtabschluss zum Stichtag 31.12.2019 möglich (Anmerkung: Ein rückwirkender Verzicht ist nicht möglich).

Da die Jahresabschlüsse der einzubeziehenden Tochterunternehmen und der Stadt zum Stichtag 31.12.2019 noch nicht vorliegen, ist derzeit zwar keine abschließende Entscheidung möglich. Anlässlich einer aktuellen Anfrage der Kommunalaufsicht zum weiteren Umgang mit dem Gesamtabchluss soll aber bereits jetzt eine Vorfestlegung erfolgen. Nach Prüfung der Verwaltung trafen alle drei größenabhängigen Merkmale in den Haushaltsjahren 2010 bis 2018 zu. Insoweit ist zu erwarten, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung bei der Stadt Lüdenscheid zum Stichtag 31.12.2019 vorliegen dürften.

2.2 Bewertung

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses verursacht einen nicht unerheblichen Aufwand sowohl bei der Verwaltung als auch bei den einzubeziehenden Tochterunternehmen. Zudem entstehen bei der Verwaltung Kosten für eine Konsolidierungssoftware und bei den Tochterunternehmen für Beratungs- und/oder Prüfungsleistungen, die bei einem Verzicht auf den Gesamtabchluss vermieden werden können.

Im Rahmen der Diskussionen zum Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 ergab sich in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 05.12.2019 das recht eindeutige Meinungsbild, dass der Erkenntnisgewinn des Gesamtabchlusses in keinem Verhältnis zu Aufwand und Kosten steht. Auch in der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 116a GO NRW wurde konstatiert, dass der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht in seiner bisherigen Form die Zielsetzung, gegenüber den Ratsmitgliedern sowie den Bürgerinnen und Bürgern das kommunale Verwaltungshandeln transparent und nachvollziehbar darzulegen, nicht erreicht hat.

Wesentliche Informationen zum Betätigungsfeld und der finanziellen Lage der einzubeziehenden Tochterunternehmen werden durch die Beteiligungsverwaltung im Beteiligungsbericht dargelegt, der – bei einem Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses – auch weiterhin zu erstellen ist. Zwar sind mit dem Zweiten NKF-Weiterentwicklungsgesetz auch die gesetzlichen Anforderungen an den Informationsgehalt des Beteiligungsberichts gegenüber den bisherigen Anforderungen – und insofern auch der Verwaltungsaufwand zur Erstellung des Beteiligungsberichts – gestiegen. Der Aufwand ist allerdings bei Weitem geringer als der Aufwand zur Aufstellung des Gesamtabchlusses.

2.3 Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Die Verwaltung schlägt nach Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung vor, künftig auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dies zulassen.

Über die Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit entscheidet der Rat nach § 116a GO NRW zwar grundsätzlich jährlich neu. Es ist allerdings deutlich darauf hinzuweisen, dass mit dem Verzicht auf die Gesamtabchlussstellung eine längerfristige Festlegung verbunden sein sollte. Es ist weder praktikabel noch zweckmäßig, kurz oder mittelfristig erneut einen Gesamtabchluss aufzustellen. Beispielsweise wären aufs Neue umfangreiche Vorarbeiten und Bewertungsgutachten erforderlich. Zudem müssten die notwendige Konsolidierungssoftware sowie die erforderlichen Abstimmungsprozesse mit den einzubeziehenden Tochterunternehmen neu implementiert und die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden.

Lüdenscheid, den 04.03.2020

In Vertretung:

gez. Blasweiler

Dr. Karl Heinz Blasweiler
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer